

Konzeption

Beratung für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen

im Landkreis Esslingen

Die folgende Konzeption wurde von den Vereinen Frauen helfen Frauen Esslingen, Filder und Kirchheim in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung (Amt 31, SG 305) erstellt.

Stand: Februar 2016

1. Einleitung

1.1. Definition

Unter häuslicher Gewalt verstehen wir Gewalt durch Beziehungspartner, ehemalige Beziehungspartner oder andere Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Gewalt gegen Frauen findet überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände statt.

Der konkrete Tatort muss aber nicht immer die eigene Wohnung sein.

Auch wenn ein Partner seine (Ex)-Frau auf der Straße bedroht, oder wenn er in einer anderen Wohnung lebt, bezeichnen wir diese Gewalt als häusliche Gewalt. Häufig ist häusliche Gewalt kein einmaliges Ereignis, sondern tritt in einer Beziehung oder Ex-Partnerschaft immer wieder auf und kann sich im Laufe der Zeit verschlimmern. Meistens wendet der Täter verschiedene Formen von Gewalt an.

Gewalt gegen Frauen wird häufig bewusst oder unbewusst als Mittel zur Ausübung von Macht und Kontrolle eingesetzt. Sie hat unterschiedliche Formen:

- **Körperliche Gewalt** wie schlagen, treten, würgen, fesseln oder verletzen, zum Teil auch mit einer Waffe
- **Psychische Gewalt** wie einschüchtern, drohen, beleidigen, demütigen, für verrückt erklären, mit Mord drohen, verfolgen, nachstellen (Stalking)
- **Soziale Gewalt** wie isolieren, einsperren, kontrollieren, Kontakte schlecht machen oder verbieten
- **Sexuelle Gewalt** wie vergewaltigen, nötigen oder das Ansehen von pornografischen Bildern und Filmen erzwingen
- **Ökonomische Gewalt** wie Bildungsverbot, Arbeitsverbot oder Arbeitszwang oder der Einsatz von Geld als Druckmittel.

Gewalt verletzt Körper und Seele. Letzteres besonders, wenn sie von nahe stehenden Menschen begangen wird. Noch lange, nachdem die körperlichen Verletzungen abgeklungen sind, kann die Psyche unter den Auswirkungen leiden. Alle Opfer von Gewalt sind gefährdet, eine sog. Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) zu entwickeln – die Häufigkeit liegt bei ca. 25 - 30%.

Die Betroffenen können dann in ihrem psychischen Erleben und in ihren sozialen Beziehungen und Funktionen/Rollen massiv und nachhaltig beeinträchtigt sein. Die körperlichen und gesundheitlichen Schädigungen, die durch jahrelang erlebte Gewalt entstehen, haben zudem enorme gesellschaftliche Kosten zur Folge.

1.2. Rechtsgrundlagen

- Häusliche Gewalt ist ein **Verstoß gegen das Recht jedes Menschen auf körperliche Unversehrtheit** (garantiert im Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland).

- Da die körperliche Unversehrtheit der Menschen in Deutschland ein hohes Gut ist, wird die Verletzung dieser Unversehrtheit durch diverse Strafvorschriften geahndet. Das **Strafgesetzbuch** enthält mit den §§ 223 - 231 genaue Festlegungen, was genau geschieht, wenn die körperliche Unversehrtheit verletzt wird. Weitere Straftatbestände können bei häuslicher Gewalt vorliegen.
- **Kinder** sind besonders schutzbedürftig. Nach § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder in Deutschland „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“. Häusliche Gewalt verletzt dieses Recht. Die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der Kinderschutz sind im SGB VIII geregelt. Bei Gewalt an Frauen von ihren Partnern sind Kinder immer mitbetroffen und oft traumatisiert.
- Gewalt gegen Frauen und Kinder im häuslichen Bereich ist eine **strafbare Handlung**.
- Mit dem „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“, kurz **Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) wurden die Rechte und Schutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt gestärkt.
- Jede Frau hat ein **Recht auf ein gewaltfreies Leben**.

1.3. Aufgaben

Die Beratung von Frauen in Gewalt- und Krisensituationen hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Herstellen von Schutz und Sicherheit
- Grundversorgung sichern
- Stabilisierung
- Erarbeitung einer Perspektive für Frauen und Kinder
- Weitervermittlung bei Bedarf

1.4. Träger des Beratungsangebots sind die Vereine Frauen helfen Frauen

- Frauen helfen Frauen Esslingen e.V.
- Frauen helfen Frauen Filder e.V.
- Frauen helfen Frauen Kirchheim e.V.

Die Vereine sind sozialräumlich gegliedert, decken mit ihren Angeboten gemeinsam den gesamten Landkreis ab. Sie sind Träger der drei Frauenhäuser im Landkreis Esslingen, bieten Unterstützung und Beratung für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen und leisten im Rahmen des Wohnungsverweisverfahrens pro-aktive Krisenintervention.

Die Vereine finanzieren sich sehr unterschiedlich aus Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (SGB II und SGB XII) vom Landkreis Esslingen, aus kommunalen Zuschüssen, aus Zuschüssen des Regierungspräsidiums Stuttgart, aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Bußgeldern und Projekt- und Stiftungsgeldern.

Die Vereine Frauen helfen Frauen e.V. streben an, das Beratungsangebot entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Ressourcen qualitativ über die Mindeststandards hinaus auszubauen.

2. Personenkreis

Das Angebot der Beratungsstellen richtet sich in erster Linie an **alle** Frauen mit und ohne Behinderung, die Gewalt erleben oder erlebt haben, unabhängig von Bildungsgrad, Alter, sexueller Ausrichtung, religiöser Zugehörigkeit, sozialem Status oder kultureller Herkunft.

Jede Gewalt gegen die Mutter ist immer auch Gewalt gegen ihre Kinder. Mit dem Schutz für die Mutter setzen sich die Mitarbeiterinnen auch für den Schutz der Kinder ein.

Das Angebot kann auch von Angehörigen und Unterstützer*innen betroffener Frauen in Anspruch genommen werden.

Das Angebot richtet sich auch an professionelle Fachkräfte und Multiplikator*innen.

3. Leitlinien und Mindeststandards

3.1. Leitlinien

- In allen Beratungs- und Unterstützungsprozessen steht im Vordergrund, die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der betroffenen Frauen wieder herzustellen und zu stärken. Voraussetzung dafür ist Sicherheit und Schutz vor Gewalt.
- Das Angebot ist parteilich. (Sicht auf die Lebensrealitäten und –situationen der Frau).
- Das Angebot ist vertraulich und auf Wunsch anonym.
- Das Angebot ist ressourcenorientiert. Das heißt, in der Beratung werden die Frauen in ihren Ressourcen unterstützt, um Wege aus der Gewalt zu finden und ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
- Der Beratungsprozess ist ergebnisoffen. Die Selbstbestimmung der Frau bei ihren Entscheidungen wird respektiert.
- Es besteht Wahlfreiheit der Frauen. Aufgrund der sensiblen Problematik wählen Frauen teilweise bewusst Beratungsangebote, die nicht unmittelbar in der Nähe ihres Wohnortes liegen.
- Das Angebot ist an den Bedarfen der Hilfe- und Ratsuchenden Frauen orientiert.
- Das Angebot ist niederschwellig. Das heißt es ist:
 - kostenlos,
 - unbürokratisch,
 - bei Bedarf aufsuchend
- Das Angebot ist gut erreichbar und hat keine langen Wartezeiten.

Als **Mindeststandard** für die Angebote zur Beratung von Frauen in Gewalt- und Krisensituationen im Landkreis Esslingen wird vereinbart, dass

- die Erreichbarkeit zumindest durch einen Anrufbeantworter sichergestellt wird. In der Ansage wird auf das bundesweite Hilfetelefon und die Telefonnummer der Polizei hingewiesen.
- ein Rückruf innerhalb von drei Werktagen erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um eine Krisenintervention oder eine Beratungsanfrage handelt.

- eine persönliche Beratung i.d.R. innerhalb von 5 Werktagen angeboten wird.
- Termine zur persönlichen Beratung in Einzelfällen werktags auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten möglich sind.

Dieser Mindeststandard orientiert sich an dem vereinbarten Standard für die Krisenintervention im Rahmen des Wohnungsverweisverfahrens.

- Das Angebot ist barrierefrei, hinsichtlich Sprache, Räumen, Ausstattung, etc. Ist vor Ort keine Barrierefreiheit gegeben, so werden individuelle Lösungen gefunden.

4. Angebot, Leistungen

4.1. Krisenintervention

Krisenintervention erfolgt einerseits im Rahmen des Wohnungsverweisverfahrens. Für die Krisenintervention bei Wohnungsverweisen gelten die Verfahrens- und Leistungsabsprachen wie sie in der Konzeption „Hilfen bei häuslicher Gewalt im Landkreis Esslingen“ (verabschiedet im SOA am 27.11.2008) und den entsprechenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vereinbart wurden.

Krisenintervention kann andererseits auch bei Frauen angezeigt sein, die nicht über das Wohnungsverweisverfahren, sondern über andere Wege Zugang zum Beratungsangebot von Frauen helfen Frauen e.V. finden. Diese Krisenintervention ist Bestandteil der vorliegenden Konzeption zur Beratung von Frauen in Gewalt- und Krisensituationen.

Inhaltlich unterscheiden sich die Kriseninterventionen nicht. Es geht in erster Linie um die Unterbrechung der Gewalt und die Herstellung von Schutz und Sicherheit. Möglicherweise ist die Vermittlung eines Frauenhausplatzes notwendig.

4.2. Beratung

Persönliche Beratung

Im Rahmen der persönlichen Beratung wird psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung akuter oder zurückliegender Gewalterfahrung(en) geleistet. Durch das professionelle Beratungs- und Begleitungsangebot können stationäre Unterbringungen vielfach verhindert oder verkürzt werden. Die persönliche Beratung kann von einmaligen Informations- und Beratungsgesprächen bis hin zu einer längeren, unterstützenden Begleitung reichen.

Sie beinhaltet ein breites Spektrum an Themen, von der existentiellen Grundsicherung, über die Information zu Rechten und rechtlichen Möglichkeiten bis hin zu Informationen über seelische und körperliche Auswirkungen von erlebter psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Persönliche Beratung kann somit auch Psychoedukation über die Gewaltbetroffenheit und Stabilisierung beinhalten. Im Fokus steht dabei stets ressourcen- und bedarfsorientierte Arbeit, die die Selbsthilfekräfte und den Selbstwert der Frauen stärkt.

Darüber hinaus beinhaltet persönliche Beratung bei Bedarf auch ganz praktische Hilfen und Begleitung (z.B. Rechtsanwält*in, Gericht, Ärzt*in, Jobcenter, Jugendamt, etc.).

Bei starker Gefährdung wird ein persönlicher Sicherheits- und Handlungsplan erstellt. Bei Bedarf wird an die entsprechenden Hilfen weitervermittelt.

Beratung von Angehörigen

Das Angebot richtet sich auch an Angehörige und Unterstützer*innen betroffener Frauen.

Präventive Beratung

Präventive Beratung bedeutet eine längerfristige Begleitung der Frau mit Blick auf ihren individuellen Bedarf, besonders in stark gefährdeten Situationen oder bei starken Ambivalenzen der Frau.

Zur präventiven Beratung gehört auch das Erstellen eines Sicherheitsplanes zur Verhinderung weiterer Gewalteskalationen. Diese erfolgt auf der Basis einer differenzierten individuellen Gefährdungseinschätzung und der Einbeziehung des sozialen Netzwerkes der Frauen.

Nachgehende Beratung

Gelingt einer Frau der Schritt aus dem Frauenhaus in ein selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung, bedarf sie aber noch der Begleitung, so kann diese als nachgehende Beratung Bestandteil der vorliegenden Konzeption sein. Nachgehende Beratung kann in unterschiedlicher Form und Intensität erforderlich sein. Sie ist stets am jeweiligen Bedarf der Frauen und Kinder orientiert.

Kollegiale Beratung von Fachkräften und Multiplikator*innen

Das Angebot beinhaltet auch kollegiale Beratung für Fachkräfte und Multiplikator*innen, die sich zum Themenbereich „Gewalt gegen Frauen“ informieren möchten.

4.3. Vernetzung und Kooperation

Das Angebot der Vereine Frauen helfen Frauen ist auch eine Drehscheibe zwischen Gewaltopfern und den unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen des Landkreises Esslingen, die sich dieser Problematik annehmen.

Vernetzung und Kooperation beinhaltet:

- Abklärung mit Kooperationspartner*innen (mit Einverständnis der Frau) für individuelle Fallabsprachen.
- Sind Kinder von häuslicher Gewalt betroffen oder anwesend, ist entsprechend der im Landkreis Esslingen geltenden Verfahrensstandards das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und ggf. geeignete Hilfen einzuleiten bzw. die Sozialen Dienste des Landkreises einzubeziehen. Bei einer deutlichen Kindeswohlgefährdung wird die Parteilichkeit für das Kind über die Parteilichkeit für die Frau gestellt.
- Netzwerkarbeit (Teilnahme an Runden Tischen, AGs...).

4.4. Prävention

Häusliche Gewalt wird selten öffentlich gemacht bzw. polizeilich angezeigt. „War der Täter ein Partner, Ex-Partner oder Geliebter, wurde in 13 % der Fälle (von körperlicher Gewalt) die Polizei eingeschaltet, war es der aktuelle Partner, mit dem die Frau noch zusammenlebt, nur in 7 %.“¹ Daher ist es besonders wichtig, in präventive Angebote zu investieren. Bei der Prävention von häuslicher Gewalt geht es einerseits darum, über Hilfsangebote zu informieren, andererseits frühzeitig gewaltgeprägten Beziehungsmustern entgegenzuwirken. Die drei Vereine Frauen helfen Frauen werden entsprechend der jeweiligen personellen und finanziellen Ressourcen mit wirksamen Präventionsangeboten in folgenden Bereichen tätig:

Öffentlichkeitsarbeit

Kontinuierlich wird öffentlichkeitswirksam über Hilfsangebote informiert. Öffentliche Aktionen und Veranstaltungen zielen darauf ab, die Scham der Betroffenen abzubauen und die alltägliche Gewalt sichtbar zu machen.

Aus- und Fortbildung für relevante Fachkräfte

Die Aus- und Fortbildung relevanter Fachkräfte hat sich im Rahmen des Wohnungsverweisverfahrens bewährt. Ziel ist es, die Fachkräfte zu befähigen, Warnzeichen für Gewalt gegen Frauen zu erkennen, Kompetenzen im Umgang mit bzw. in der Ansprache von (potentiellen) Gewaltbetroffenen oder Gewaltausübenden zu stärken und Weitervermittlungsprozesse ins spezialisierte Hilfesystem zu fördern. Diese Angebote werden fortgeführt und ggf. ausgebaut.

Primärprävention (Kindergärten, Schulen, außerschulische Bildung)

Primärprävention zielt darauf ab, geschlechtsspezifische Gewalt vorzubeugen und Gleichberechtigung und gegenseitigen Respekt in Beziehungen zu fördern. Dazu gehören unter anderem die Schulung von Fachkräften, (z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen oder Behörden, Ärzt*innen, Hebammen), die mit von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder in Kontakt sind. Primärprävention beinhaltet auch Angebote der Gewaltprävention in Schulklassen und im außerschulischen Bereich. Diese Angebote werden ggf. neu konzipiert und ausgebaut.

Vorbeugende Interventionsprogramme

Zu den vorbeugenden Interventionsprogrammen gehören Angebote, die Wiederholungstaten bzw. zukünftige Gewaltkreisläufe verhindern sollen. Es sind Angebote zur Selbststärkung von Frauen, die Gewalt erfahren haben. Dies können Angebote wie präventive Beratung im Einzelfall oder Gruppenangebote sein. Sie werden entsprechend den jeweiligen Bedarfen angeboten.

¹ *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Hrsg. BMFSFJ 2004, S. 159.*

5. Ausstattung

5.1. Personalausstattung

Die Beratung erfolgt durch geeignete weibliche Fachkräfte. Geeignete Fachkräfte verfügen über folgende Qualifikationen:

- einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium im psychosozialen Bereich wie Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder alternativ eine Berufsausbildung oder ein Studium in einem anderen Fachbereich und einschlägige Erfahrung der Arbeit und Beratung mit gewaltbetroffenen Mädchen und Frauen.
- Zusatzqualifikationen im beraterischen oder therapeutischen Bereich,
- umfassende Kenntnisse über die Lebenssituation von Frauen; Formen, Ausmaß, Ursachen und Folgen von Gewalt; Bewältigungsprozesse; soziale und rechtliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Unterstützung.
- Reflexion der eigenen Biographie im Hinblick auf Gewalterfahrungen und andere traumatische Ereignisse.
- Auseinandersetzung mit dem Geschlechter- und Generationenverhältnis in der eigenen Kultur, sowie Kenntnisse weiterer kultureller Zugänge im Zusammenhang mit Gewalt, Sexualität, Partnerschaft und Familie
- frauenpolitisches Interesse und Wissen.
- Kenntnisse in Projektmanagement und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. zur Durchführung von Veranstaltungen oder Kampagnen).
- Kenntnisse in Informationsaufbereitung und Konzeptionsentwicklung (z.B. für Veranstaltungen, Fortbildungen, interne Entwicklung),
- Kenntnisse in Statistik und Berichterstattung.

Geschäftsführung und Verwaltung werden durch geeignete Fachkräfte wahrgenommen.

Durch Maßnahmen wie Fall- und Teambesprechungen, Fort- und Weiterbildung und Supervision wird die Qualität der Arbeit kontinuierlich gesichert.

5.2. Sachausstattung

Die **räumliche Ausstattung** einer Beratungsstelle trägt dazu bei, dass ein Unterstützungskontakt zustande kommen und aufrechterhalten werden kann. Eine angenehme Atmosphäre wird durch eine freundliche und aufgaben-gemäße Gestaltung der Räume erreicht. Größe und Anzahl der Räume entsprechen Umfang und Inhalte des Angebots. Je nach Schwerpunkt stehen Räume für die Arbeit mit Kindern oder für besondere Gruppenangebote zur Verfügung.

Darüber hinaus verfügen die Räume über ausreichenden Schallschutz, sanitäre Anlagen, Möglichkeiten für Büroarbeiten und Besprechungen. Weiterhin sollte eine Beratungsstelle gut erreichbar (Verkehrsanbindung) sein und möglichst einen geschützten Zugang haben. Die Beratungsstelle sollte mit einer Wartemöglichkeit/Wartezimmer wie auch einer Kinderspielecke/ Kinderspielzimmer ausgestattet sein. Je nach Fallkonstellation kann die Beratung unabhängig von festen Räumlichkeiten erfolgen.

Für die Dokumentation, die Öffentlichkeits-, Gremien-, Fortbildungs- und Präventionsarbeit stehen die erforderlichen **technischen Geräte und Materialien** zur Verfügung.

Damit das Beratungsangebot auch von Rollstuhlfahrerinnen, Frauen mit Gehbehinderung und Sehbehinderung, hörbehinderte und gehörlose Frauen oder Frauen mit Lernschwierigkeiten und Sprachbehinderung in Anspruch genommen werden kann, ergeben sich spezielle Anforderungen an **Barrierefreiheit** bezüglich:

- Zugänge, Räume und sanitäre Anlagen
- Technische Ausstattung und Hilfsmaterialien.

Die empfohlenen Anforderungen an die Sachausstattung werden angestrebt, können aber nicht an jedem Standort in beschriebener Weise umgesetzt werden. In diesen Fällen, werden individuelle, sach- und bedarfsgerechte Lösungen gefunden.

6. Dokumentation

- Dokumentationen über Beratungsinhalte und Daten der beratungssuchenden Frauen sind so aufzubewahren, dass sie für Dritte unzugänglich sind. Rechner, auf denen Daten der unterstützungssuchenden Frauen gespeichert sind, sind entsprechend zugangsgesichert.
- Eine Dokumentationspflicht der Beratungsinhalte besteht in nicht-behördlichen Einrichtungen nicht, wird jedoch empfohlen. Eine Dokumentation ist nicht nur für die Reflexion und Qualität des Beratungsprozesses entscheidend, sondern auch im Falle des Ausfalls einer Beraterin und Übernahme durch eine Kollegin. Ferner ist sie wichtig, wenn eine beratungssuchende Frau in eine andere Einrichtung wechselt und den Wunsch hat, diese über die bisherige Beratung zu informieren oder im Falle einer späteren Strafanzeige, bei der die Frau eine Aussage der Beraterin zu den Beratungsinhalten wünscht.
- Auf ausdrücklichen Wunsch der beratungssuchenden Frau erfolgt keine inhaltliche Dokumentation der Beratungskontakte. Außerdem werden die Frauen zu Beginn der Beratungen über Art, den Umfang, den Nutzen und die Verwendung der Dokumentationen informiert.

Berichtswesen

Jeweils zum ersten Mai eines Jahres wird der Landkreisverwaltung ein Bericht über die Beratung der Frauen in Gewalt- und Krisensituationen und die geleistete Präventionsarbeit vorgelegt.

7. Finanzierung

Das Beratungsangebot für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen wird auf der Basis einer Mischfinanzierung geleistet. Der Landkreis trägt mit einem freiwilligen Zuschuss zur Sicherstellung der Mindeststandards bei. Der Zuschuss orientiert sich an den tatsächlichen Bedarfen an Beratung von Frauen in Gewalt- und Krisensituationen. Ein über den Mindeststandard hinausgehendes Angebot kann nur erbracht werden, wenn entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.